



-
78. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
79. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
80. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten*
81. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten*
-

78. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/2008, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,098 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 87/2007, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

79. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2008, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Ko-

stenbeitrag beträgt 8,54 Euro pro Pflingtag.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 88/2007, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

80. Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2008 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten werden wie folgt festgesetzt:

Unterbringungsgebühr

je Nächtigung einschließlich Frühstück € 26,00

Verpflegungsgebühr

je Mittagessen € 6,80

je Abendessen € 5,10

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 113/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

81. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2008, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflingling ermittelten LKF-Punkte mit

dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbe-
reichen (Intensiveinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisa-

tion, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,05 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,95 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,10 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol (mit Ausnahme der Forensik)	1,00 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ..	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,25 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,85 Euro

(2) Die für das Jahr 2009 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt feststellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	0,92 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,93 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,13 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol (mit Ausnahme der Forensik)	1,01 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	0,84 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,92 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,83 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ..	0,83 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,14 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.....	1,22 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,86 Euro

§ 3

(1) Die Pflegegebühr für forensische Patienten am ö. Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol wird mit 348,00 Euro je Pflegetag festgesetzt.

(2) Die für das Jahr 2009 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr für forensische Patienten am ö. Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol wird mit 348,00 Euro festgestellt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 89/2007, außer Kraft.

(3) Für Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2009 in die Anstaltspflege aufgenommen und nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, ist, sofern sie über LKF-Gebühren abgerechnet werden, nach dieser Verordnung vorzugehen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck